

## Haushaltssatzung des Amtes KLG Heider Umland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan	
mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.594.700 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.594.700 EUR
mit einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. im Finanzplan	
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.089.400 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.989.200 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.500 EUR
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	153.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	35,34 Stellen.

### § 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:	für die Amtsumlage auf %
a) von den Steuerkraftzahlen	
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	15,06
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	15,06
3. der Gewerbesteuer	15,06
4. des Anteils an der Einkommensteuer	15,06
5. des Sonderausgleichs nach § 31 a FAG	15,06
6. des Anteils an der Umsatzsteuer	15,06
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	15,06

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

Heide, den 22.11.2021

.....  
- Amtsvorsteher -